

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

~~Regisseur D o u h e r t ,~~

Architekt B a u r ,

Prof. Dr. H i n d e r e r ,

Dr. L a d e n i g .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Naturfilm
Hubert Schonger in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Der Stahlhelmtag in Hamburg "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für Antragsteller: Dr. H ü b o t t e r und L a e g e r ,
2. als Sachverständiger : Attache v. R e i c h e r t vom
Auswärtigen Amt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass von den in der ersten In-
stanz als Sachverständige vernommenen Vertretern des Auswärtigen
Amtes, des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen
Ordnung und des Reichswehrministeriums Bedenken gegen den Bild-
streifen nicht erhoben worden sind.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-
ständigen wurde beschlossen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 22. Juni

1928 v. Nr. 19282 - wird aufgehoben.

- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, zugelassen.
- III. Titel 4 (80) in Akt VI hat zu lauten: „ In Reih und Glied die ehemaligen Hohenzollernprinzen“.
- IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Filmprüfstelle Berlin hat den Bildstreifen, der den 9. Reichsfrontsoldatentag in Hamburg am 3. Juni 1928 zum Gegenstand hat, zu seinem größten Teil („ alle Teile, die geschlossene Formationen des Stahlhelms in militärischer Aufmachung und Nachahmung militärischer Bräuche zeigen“) verboten, obwohl s ä m t l i c h e von ihr vernommenen Sachverständigen und der Vertreter des Freistaats Hamburg Bedenken gegen seine Zulassung nicht erhoben haben.

Die Prüfstelle hat sich dabei auf die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 12. Juli 1927 v. Nr. 631 v. bezogen, durch die auf Grund eines Gutachtens des damaligen Vertreters des Auswärtigen Amtes die Darstellung des 3. Reichstreffens des Roten Frontkämpfer Bundes am 7. und 8. Mai 1927 in Berlin verboten worden war, weil „ Darstellungen von Stahlhelm-, Rotfrontkämpfer- und ^{ander} deren Formationen im Ausland den Eindruck erweckten, als rüste Deutschland auf dem Wege über die Verbände zu neuen Kriege“ und dadurch die damals in Genf schwebenden Verhandlungen über die Entwaffnungs- und Räumungsfrage gefährdet erschienen.

- II. Die Oberprüfstelle hat deshalb auf die von dem Antragsteller

steller erhobene Beschwerde die Beweisaufnahme lediglich durch nochmalige Vernehmung eines Sachverständigen des Auswärtigen Amtes wiederholt, um den Widerspruch zwischen den Gutachten des Auswärtigen Amtes vom 12. Juli 1927 und demjenigen vom 20/22. Juni 1928 aufzuklären.

Der Sachverständige hat sich, wie folgt, geäußert:

Das Auswärtige Amt halte die Vorführung von Aufzügen der verschiedenen Verbände nur dann für bedenklich, wenn entweder militärische Übungen gezeigt würden, oder wenn die Teilnehmer des Aufzuges bewaffnet seien, oder wenn sie in Verbindung mit der Reichswehr gezeigt würden. Gegen die Wiedergabe der Aufzüge als solche, die naturgemäss, um eine Ordnung der beteiligten Mengen herbeizuführen, den militärischen ähnliche Marschformationen zeigten, würden Einwendungen nicht erhoben. Entscheidend für die heutige Beurteilung der Frage durch das Auswärtige Amt sei die Tatsache, dass die Botschafterkonferenz von dem früheren Auflösungsverlangen der Stahlhelmverbände Abstand genommen habe. Es bestehe mithin ein Unterschied in der Beurteilung gegen früher insofern, als die Frage nicht mehr wie vor einem Jahre, akut sei. Als Beweis für die Einstellung der Entente könne der Berliner Stahlhelmtag im Vorjahre angeführt werden, der vorher starkes Interesse der militärischen Sachverständigen erregt habe und von ihnen in allen Einzelheiten beobachtet worden sei, aber nachher zu keinerlei Beschwerde geführt habe. Die Stahlhelmverbände seien jetzt als nicht-militärisch von der Botschafterkonferenz anerkannt

anerkannt worden. Etwasige Bedenken des Auswärtigen Amtes beschränkten sich also weiterhin auf die oben angeführten Punkte.

III. Nachdem der Sachverständige des Auswärtigen Amtes auf Grund der im letzten Jahre eingetretenen Veränderung der aussenpolitischen Lage und der veränderten Haltung der Botschafterkonferenz in der Frage der Verbände die noch am 12. Juli 1927 vertretene Auffassung zu Gunsten des vorliegenden Bildstreifens geändert hat, war die Oberprüfstelle nicht in der Lage, die in der Entscheidung vom 12. Juli 1927 niedergelegten Bedenken weiter aufrecht zu erhalten. Sie hat deshalb das von der Prüfstelle zu 5 des Vorderrurteils verfügte Verbot der Darstellung geschlossener Formationen aufgehoben. Die von der Vorentscheidung der Oberprüfstelle aus dem Jahr 1927 abweichende Beurteilung von Bildstreifen der vorliegenden Art ist ausschliesslich durch die Stellungnahme des für die Anwendung des Verbotsgrundes der Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes, sachverständigen Auswärtigen Amtes /bedingt und hat nicht etwa nur für die Darstellung rechtsgerichteter Verbände Bedeutung ; sie gilt vielmehr, wie auch bereits in der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 12. Juli 1927 zum Ausdruck gebracht worden ist, nunmehr in gleicher Weise für die Darstellung a l l e r Verbände. Etwa durch die Aenderung in der Rechtsprechung aufgetretene Ungleichheiten in der Beurteilung solcher Bildstreifen

streifen können in Wege des § 7 des Lichtspielgesetzes ausgeglichen werden.

IV. Auch die zu 1 bis 4 des Vorderurteils ergangenen Verbote sind unbegründet.

Für das Verbot (Nr.1) der Worte : „ in Hamburg “ in Titel 8 des I.Aktes wird von der Prüfstelle der gesetzliche Verbotsgrund nicht angegeben. Das Vorderurteil besagt lediglich, „es solle verhindert werden, dass der Zuschauer zu der Ueberzeugung gelange, dass besonders in Hamburg die Jugend vom Stahlhelm organisiert werde “. Die Oberprüfstelle erachtet diese Besorgnis für unbegründet. Selbst wenn mit dem Titel etwaige Jungstahlhelmsgruppen in Hamburg gemeint sein sollten, ist daraus weder eine Störung der öffentlichen Ordnung, noch eine Gefährdung unserer Beziehungen ^{zu} / ausländischen Staaten hersuleiten.

Das Verbot der in Grossaufnahme dargestellten Zeitungen (Nr.3) ist unbegründet, weil ihr Inhalt durch den ruhigen Verlauf des Stahlhelmtags überholt ist. Auch hat der Sachverständige des Reichskommissariats für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung hiergegen Bedenken nicht erhoben.

Die Darstellung in Akt III nach Titel 3 (35), die die Begrüssung des Generals a.D. von Watter durch einen Stahlhelmführer zeigt (Verbot Nr.3), ist unbedenklich, weil der General deutlich erkennbar Friedensuniform trägt und nach der Aussage des Sachverständigen des Reichswehrministeriums aktive Angehörige der Reichswehr an dem Stahlhelmtag den bestehenden Bestimmungen gemäss nicht teilgenommen haben.

Die gegen den zu 4 verbotenen Zwischentitel erhobenen
Bedenken

Bedenken sind durch Einfügung des Wortes : „ ehemaligen “
ausgeräumt worden.

7. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenord-
nung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:

Timber

Regierungsinspektor.



Veeger